

**Prüfungsordnung für den weiterbildenden künstlerischen kooperierenden  
Masterstudiengang Musik  
vom 28.01.2013**

Aufgrund von § 13 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2013, erlässt die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Anmerkung: In dieser Ordnung wird zur besseren Lesbarkeit des Textes die männliche Form als geschlechtsneutral verwendet.

| <b>Inhaltsübersicht</b>                                                                                                         | <b>Seite</b> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| § 1 Geltungsbereich.....                                                                                                        | 2            |
| § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau .....                                                                                       | 2            |
| § 3 Zweck der Masterprüfung .....                                                                                               | 2            |
| § 4 Prüfungsaufbau .....                                                                                                        | 2            |
| § 5 Fristen.....                                                                                                                | 2            |
| § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....                                                                                   | 3            |
| § 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen .....                                                                             | 4            |
| § 8 Künstlerische Präsentationen .....                                                                                          | 4            |
| § 9 Unterrichtsbegleitende Prüfungsleistungen .....                                                                             | 5            |
| § 10 Seminararbeiten und andere schriftliche Arbeiten.....                                                                      | 5            |
| § 11 Sonstige Prüfungsleistungen .....                                                                                          | 5            |
| § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse .....               | 5            |
| § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....                                                                    | 6            |
| § 14 Bestehen und Nichtbestehen .....                                                                                           | 7            |
| § 15 Wiederholung der Modulprüfungen.....                                                                                       | 7            |
| § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen ..... | 8            |
| § 17 Prüfungsausschuss .....                                                                                                    | 9            |
| § 18 Prüfer und Beisitzer/ Prüfungskommissionen .....                                                                           | 9            |
| § 19 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Masterprojektes.....                                                | 10           |
| § 20 Bearbeitungszeit des Masterprojektes .....                                                                                 | 11           |
| § 21 Master-Grad .....                                                                                                          | 11           |
| § 22 Zeugnis und Masterurkunde.....                                                                                             | 11           |
| § 23 Ungültigkeit der Masterprüfung.....                                                                                        | 12           |
| § 24 Einsicht in die Prüfungsakten .....                                                                                        | 12           |
| § 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung.....                                                                                  | 12           |

Anlage: Gesamtnotenbildung

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung findet für alle Studierenden des weiterbildenden künstlerischen kooperierenden Masterstudienganges Anwendung, die an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden immatrikuliert sind. Die Einschreibung in den Studiengang findet ab dem WS 2013/14 statt.

## **§ 2**

### **Regelstudienzeit, Studienaufbau**

(1) Die Regelstudienzeit für den weiterbildenden künstlerischen kooperierenden Masterstudiengang beträgt 4 Teilzeitsemester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Modulprüfungen einschließlich des Masterprojektes.

(2) Bestandteil des Studiums ist eine praktische Ausbildung bei einem Kooperationspartner, die während der gesamten Regelstudienzeit parallel zum Unterricht in der Hochschule stattfindet und die Mitwirkung an Proben, Vorstellungen und Konzerten des Kooperationspartners beinhaltet.

(3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden insgesamt 60 Credits in den Modulen erworben.

## **§ 3**

### **Zweck der Masterprüfung**

(1) Das Bestehen der Masterprüfung führt zum Abschluss des Studienganges und somit zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Ebenso wird festgestellt, dass der Studierende auf der Grundlage reflektierter praktischer Erfahrungen über berufsfeldbezogene Qualifikationen verfügt. Hierzu zählen umfassende künstlerische Fähigkeiten in Form von gehobenen musikalisch-praktischen Fertigkeiten und vertieften fachbezogenen Kenntnissen.

## **§ 4**

### **Prüfungsaufbau**

(1) Die Masterprüfung umfasst alle Modulprüfungen sowie das Masterprojekt. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab und besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

(2) Für Modulprüfungen und die einzelnen Prüfungsleistungen sind ggf. Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen zu erbringen, deren Anzahl, Art, Gegenstand, Ausgestaltung in den Modulbeschreibungen definiert sind.

(3) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen als Anlage der Studienordnung zu dieser Prüfungsordnung festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des jeweiligen Moduls.

## **§ 5**

### **Fristen**

(1) Die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie das Masterprojekt in den festgesetzten Zeit-

räumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig über die Termine, an denen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind, informiert. Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen als Anlage der Studienordnung.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den entsprechenden Studienablaufplan (siehe Studienordnung) vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von 4 Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als erstmals nicht bestanden. § 15 Abs.1-2 gelten entsprechend.

(4) Fristüberschreitungen, die der Student nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen im Prüfungsverfahren und bei Beurlaubungen nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Gleiches gilt für Studenten im Mutterschutz bzw. während der Elternzeit als auch für behinderte bzw. chronisch kranke Studenten.

## **§ 6**

### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer

1. im weiterbildenden künstlerischen kooperierenden Masterstudiengang Musik an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden immatrikuliert ist,
2. die fachlichen Voraussetzungen entsprechend der Modulbeschreibungen erbracht hat und
3. eine Erklärung darüber abgegeben hat, dass er die Masterprüfung im gleichen oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) Für die Erbringung der Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Für Prüfungsleistungen gilt:

1. Studierende müssen sich für die Module beim Studentensekretariat (Dezernat I) der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden anmelden. Form und Frist der Anmeldung wird durch das Studentensekretariat (Dezernat I) mitgeteilt. Für die Module des ersten Studienjahres melden sich die Studierenden innerhalb der ersten Woche nach der Immatrikulation an. Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung.
2. Der Studierende kann sich spätestens 2 Wochen vor dem Beginn des Prüfungszeitraumes beim Prüfungsamt ohne Angaben von Gründen schriftlich abmelden. Bei fristgemäßer Abmeldung gelten alle bereits erbrachten Prüfungsleistungen des Moduls als nicht erbracht. Will der Studierende die abgemeldete Prüfung ablegen, muss er sich spätestens 2 Wochen vor dem Prüfungszeitraum schriftlich beim Studentensekretariat (Dezernat I) der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden anmelden. Die Verschiebung von Prüfungen durch Abmeldung führt nicht zu einem zusätzlichen Anspruch auf künstlerischen Einzel- oder Gruppenunterricht.

(3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende eine für den Abschluss dieses weiterbildenden Masterstudienganges Musik erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat oder in demselben bzw. in einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang entweder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(4) Über die Zulassung zu den Modulprüfungen entscheidet das Studentensekretariat (Dezernat I) in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Studiendekan.

## **§ 7**

### **Arten der Prüfungs- und Studienleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. künstlerische Präsentationen (§ 8),
2. unterrichtsbegleitende Prüfungsleistungen (§ 9),
3. schriftliche Arbeiten (§ 10),
4. sonstige Prüfungsleistungen (§ 11)

zu erbringen. Innerhalb der Modulbeschreibungen sind für inhaltsgleiche Prüfungsleistungen Synonyme zulässig.

(2) Bei einer in Form einer Team- bzw. Gruppenarbeit erbrachten Prüfungsleistung müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die fachlich-inhaltlichen Anforderungen der jeweiligen Art der Prüfungsleistung erfüllen.

(3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden und sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Für sie gelten sämtliche Regelungen über Prüfungsleistungen entsprechend.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen sind i.d.R. in deutscher Sprache zu erbringen.

(5) Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit bzw. Betreuung eigener Kinder oder der Pflege naher Angehöriger nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. (Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen z.B. verlängerte Vorbereitungs- bzw. Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht.)

Es kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

## **§ 8**

### **Künstlerische Präsentationen**

(1) Durch künstlerische Präsentationen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, eigenständige künstlerische Arbeiten oder ein konzeptuell bzw. stilistisch vielfältiges künstlerisches Programm dem Stand des Studiums gemäß überzeugend zu gestalten und zu präsentieren. Künstlerische Präsentationen im künstlerischen Schwerpunkt werden von einer Prüfungskommission abgenommen, die mindestens aus 3 Prüfern besteht.

(2) Künstlerische Präsentationen haben einen Umfang von 10 bis 90 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis sowie ggf. die Gründe, die für die Bewertung ausschlaggebend waren, sind dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

## **§ 9**

### **Unterrichtsbegleitende Prüfungsleistungen**

- (1) Durch die unterrichtsbegleitende Prüfungsleistung soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, seine künstlerische Leistung durch lehrergestützte Anleitung kontinuierlich weiterzuentwickeln.
- (2) Unterrichtsbegleitende Prüfungsleistungen (regelmäßige und vorbereitete Teilnahme mit selbständigen künstlerischen oder mündlichen Beiträgen) werden in der Regel durch den Lehrenden bewertet, der für die Lehrveranstaltung, in der die unterrichtsbegleitende Prüfungsleistung durchgeführt wird, zuständig ist.
- (3) Die Dauer der unterrichtsbegleitenden Prüfungsleistung umfasst i.d.R. jeweils das gesamte Modul. Abweichungen sind ggf. in den Modulbeschreibungen festgelegt.

## **§ 10**

### **Schriftliche Arbeiten**

- (1) Durch schriftliche Arbeiten soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob er über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt.
- (2) Schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 180 Stunden haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt.

## **§ 11**

### **Sonstige Prüfungsleistungen**

- (1) Durch andere, nach gleichen Maßstäben kontrollier- und bewertbare und in den Modulbeschreibungen konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen), soll der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Die genauen Anforderungen sowie der zeitliche Umfang werden jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt.
- (2) Sonstige Prüfungsleistungen in mündlicher Form werden in der Regel vor mindestens 2 Prüfern (Kolegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu 3 Personen abgelegt. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis sowie ggf. die Gründe, die für die Bewertung ausschlaggebend waren, sind dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben..

## **§ 12**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse**

- (1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:  
1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) ein.

(2) Die Modulnoten als auch die Gesamtnote des Masterprojektes ergeben sich aus dem gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls bzw. aus den entsprechend § 19 Abs. 8 gewichteten Teilen des Masterprojektes. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

- bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
- von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,
- von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
- von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,
- > 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Eine Modulprüfung kann mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden (unbenotete Modulprüfung), wenn dies inklusive der dafür nötigen Voraussetzungen in der Modulbeschreibung vorgesehen ist. Für unbenotete Modulprüfungen gilt Abs. 1 letzter Satz entsprechend.

(4) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß Anlage 1 gebildet. Abs. 2 S. 2-3 gilt entsprechend.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen. Bei geringer Größe der Kohorte sollen zur Berechnung einer aussagekräftigen relativen Note mehrere Jahrgänge erfasst werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch hochschulübliche Veröffentlichung mitzuteilen. Prüfungsergebnisse werden, sofern sie nicht direkt im Anschluss an die Prüfungsleistung durch den Prüfer bekannt gegeben werden, vom Studentensekretariat durch Aushang mitgeteilt.

## § 13

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Studentensekretariat (Dezernat I) unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von

Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend werden unbenotete Prüfungsleistungen und Modulprüfungen mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Abs. 1-3 gelten für Prüfungsvorleistungen und das Masterprojekt entsprechend.

## **§ 14**

### **Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung für „bestanden“ erklärt wird. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung ggf. vom Bestehen mehrerer Prüfungsleistungen bzw. vom Erbringen bestimmter Prüfungsvorleistungen abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Credits erworben.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen entsprechend des Studienablaufplanes bestanden wurden.

(3) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden, wird eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn deren Wiederholung i.S.d. § 15 ausgeschlossen ist. Hat der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

## **§ 15**

### **Wiederholung der Modulprüfungen**

(1) Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben. Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach erfolglosem ersten Prüfungsversuch einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Ein entsprechender Antrag muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden gestellt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestanden Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur diejenigen Prüfungsleistungen, die mit „nicht bestanden“ bzw. nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Fehlversuche der Modulprüfung aus demselben Studiengang und aus Studiengängen mit vergleichbarer Fächerkombination/Ausrichtung/Profilierung an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und dem Europäischen Hochschulraum sind anzurechnen.

(4) § 7 Abs. 6 gilt entsprechend.

## **§ 16**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Studiums erworbener Qualifikationen**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet, wenn sie an einer Musikhochschule, Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem gleichen, d. h. in einem Masterstudiengang mit gleichartiger Ausrichtung oder Profilierung erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im weiterbildenden künstlerischen kooperierenden Masterstudiengang an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997 und die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkoooperationsvereinbarungen zu beachten. Qualifikationen, die außerhalb der hochschulischen Ausbildung erworben wurden, können ein Studium nur bis max. 50% ersetzen.

(3) Abs. 2 gilt ebenfalls für Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschulen, Fachschulen, Berufsakademien sowie Konservatorien und vergleichbaren Ausbildungseinrichtungen erworben wurden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der zusammengesetzten Noten einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenberechnung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb des Studiums erworbenen Qualifikationen erfolgt durch den Prüfungsausschuss bzw. kann von diesem auf Dritte übertragen werden.

(6) Wird die Anerkennung versagt, so ist dies zu begründen und mit einer Rechtsbehelfbelehrung zu versehen. Der Antragsteller ist außerdem über mögliche Maßnahmen zu unterrichten, die er ergreifen kann, um die Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen.



## **§ 17**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Zuständig für die Durchführung der Prüfungen sowie für die Erledigung der in der Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben in den weiterbildenden Masterstudiengängen Musik ist der Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden. Dem Prüfungsausschuss gehören folgende Mitglieder an:

- der Rektor qua Amt als Vorsitzender,
- ein hauptamtlicher Professor,
- ein weiterer Hochschullehrer,
- ein Sachbearbeiter für das Prüfungswesen und
- ein Student.

Der Prüfungsausschuss kann sachverständige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden werden vom Senat auf 3 Jahre Amtszeit bestellt, die studentischen Mitglieder auf Vorschlag des Studentenrats auf 1 Jahr Amtszeit. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und ein hauptamtlicher Professor oder ein weiterer Hochschullehrer und der Sachbearbeiter für das Prüfungswesen anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, Stimmen abwesender Mitglieder brieflich einzuholen. Bei Fragen wissenschaftlichen oder künstlerischen Inhalts haben der Sachbearbeiter für das Prüfungswesen und der Student kein Stimmrecht. Hinzugezogene Sachverständige haben kein Stimmrecht.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Studien- bzw. Senatskommission der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen, der Studienordnungen, der Modulbeschreibungen und der Studienablaufpläne.

(5) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Studentensekretariat (Dezernat I) der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fakultätssekretariat die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

## **§ 18**

### **Prüfer und Beisitzer/Prüfungskommissionen**

(1) Zu Prüfern werden Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prü-

fungsleistung bezieht, zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Prüfer und Beisitzer müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

(2) Zur Abnahme der künstlerischen Präsentationen werden i.d.R. jährlich Prüfungskommissionen vom Prüfungsausschuss bestellt und bekannt gegeben. Der Vorsitzende ist qua Amt der Studiendekan. Er ist zuständig für den regelgerechten Ablauf des Bewertungsverfahrens. Der Vorsitz in der Prüfungskommission ist nach vorheriger Anzeige beim Rektor durch diesen übertragbar.

(3) An den Modulprüfungen zu den Lehrformen, die in Kooperation mit einer Kultureinrichtung durchgeführt werden, gehört der Prüfungskommission zusätzlich mindestens ein gem. § 35 Abs. 6 SächsHSFG prüfungsberechtigtes Mitglied des jeweiligen Kooperationspartners an. Der Kooperationspartner benennt gegenüber dem Prüfungsausschuss der Hochschule jeweils zu Studienjahresbeginn die von ihm gestellten Prüfer. Die Bestellung und Bekanntgabe der Prüfungskommission einschließlich der vom Kooperationspartner benannten Mitglieder erfolgt gem. Abs. 2.

(4) Der Kandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission beantragen, dass ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich ein Prüfer für befangen, finden die Sätze 1-4 entsprechende Anwendung.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 17 Abs. 7 entsprechend.

## **§ 19**

### **Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Masterprojektes**

(1) Das Masterprojekt umfasst eine künstlerische Präsentation sowie eine schriftliche Arbeit, die sich auf die künstlerische Präsentation bzw. auf Teile dieser beziehen soll. Das Masterprojekt soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein künstlerisches Programm in angemessener Breite auszuarbeiten und sich als eigenständiger Künstler zu präsentieren. Zusätzlich soll das Masterprojekt zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, musikwissenschaftliche und -theoretische Analysen auf sein künstlerisches Schaffen zu beziehen und schriftlich darzustellen.

(2) Das Masterprojekt wird i.d.R. von zwei Professoren betreut, wobei die künstlerische Präsentation im Rahmen des Masterprojektes i.d.R. vom jeweiligen Lehrer im künstlerischen Schwerpunkt betreut wird. Betreuer muss ein Professor oder eine andere, nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigte Person sein, die an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden tätig ist. Soll das Masterprojekt von außerhalb tätigen, prüfungsberechtigten Personen betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Studierende kann Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Die Festlegung sowohl des künstlerischen Programms als auch des Themas der schriftlichen Prüfungsleistung erfolgt i.d.R. in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Prüfling und Betreuer auf Grundlage der jeweiligen Modulbeschreibung. Der Studierende kann Programm- und Themenwünsche äußern. Thema der schriftlichen Prüfungsleistung ist das Programm der künstlerischen Präsentation, das unter musiktheoretischen und/oder musikwissenschaftlichen Aspekten erläutert wird.

(4) Das Masterprojekt kann in bestimmten Fällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden. Voraussetzung für eine Gruppenarbeit im Rahmen der künstlerischen Präsentation innerhalb des Masterprojektes ist, dass das jeweilige Programm in angemessenem Umfang solistische Partien enthält, die eine individuelle Bewertung der gezeigten Leistung im Sinne der Anforderungen nach Abs.1 zulassen. Voraussetzung für eine Gruppenarbeit im Rahmen der schriftlichen Dokumentation innerhalb des Masterprojektes ist, dass

der zu bewertende Einzelbeitrag des Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheid- und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs.1 erfüllt.

(5) Die künstlerische Präsentation im Rahmen des Masterprojektes ist i. d. R. während des Prüfungszeitraums des letzten Semesters des Moduls „Schwerpunktmodul 2“ vor einer Prüfungskommission abzulegen und von dieser entsprechend § 8 Abs.1 i. V. m. § 12 Abs.1 S. 1-3 zu benoten. Die Benotung der künstlerischen Präsentation sowie die Gründe, welche für die Benotung ausschlaggebend waren, sind dem Kandidaten im Anschluss an die künstlerische Präsentation mitzuteilen.

(6) Die schriftliche Dokumentation im Rahmen des Masterprojektes ist i.d.R. in deutscher Sprache in 3-facher Ausfertigung am Tag der künstlerischen Präsentation beim Vorsitzenden der Prüfungskommission abzugeben. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu erklären, dass er seine schriftliche Prüfungsleistung selbstständig verfasst bzw. produziert und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) Die schriftliche Prüfungsleistung im Rahmen des Masterprojektes ist von der Prüfungskommission entsprechend § 12 Abs.1 S.4-5 zu bewerten. Das Bewertungsverfahren der schriftlichen Prüfungsleistung soll 4 Wochen nicht überschreiten.

(8) Das Masterprojekt ist bestanden, wenn in der künstlerischen Präsentation im Durchschnitt mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht worden ist und die schriftliche Dokumentation mit „bestanden“ bewertet wurde. Die Gewichtung zwischen künstlerischer Präsentation und schriftlicher Dokumentation bzw. Prüfungsleistung für die Bildung der Gesamtnote des Masterprojektes ist in den entsprechenden Modulbeschreibungen enthalten.

(9) Das Masterprojekt kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

## **§ 20**

### **Bearbeitungszeit des Masterprojektes**

Die Bearbeitungszeit des Masterprojektes umfasst i. d. R. beide Semester des Moduls „Schwerpunktmodul 2“. Hierfür werden insgesamt 30 Credits erworben. Programm und Thema sind von den Betreuern so zu begrenzen, dass das Masterprojekt innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Im Einzelfall kann die Abschlussarbeitskommission die Bearbeitungszeit der schriftlichen Arbeit im Rahmen des Masterprojekts auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens acht Wochen verlängern.

## **§ 21**

### **Master-Grad**

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Hochschulgrad "Master of Music" (abgekürzt: M. Mus.) verliehen.

## **§ 22**

### **Zeugnis und Masterurkunde**

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Studierende ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung sind:

- a) der künstlerische Schwerpunkt,
- b) die Namen aller belegten Module und die Noten der Modulprüfungen,
- c) die Note des Masterprojektes sowie

d) die Gesamtnote (in Wort und Zahl) aufzunehmen.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet vom Rektor und mit dem Siegel der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden versehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Studierende die Masterurkunde mit der Bezeichnung des Hochschulgrades, der Nennung des künstlerischen Schwerpunktes und dem Datum des Zeugnisses. Die Masterurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden versehen. Zusätzlich wird dem Studierenden eine Übersetzung der Urkunde in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Zusätzlich zum Diploma Supplement erhält der Studierende eine Übersicht (Transcript of Records) über die an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden bestandenen Module.

## **§ 23**

### **Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 18 Abs.3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und das Masterprojekt.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Prüfungsleistung erwirkt, so kann die Prüfungsleistung mit der Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und das Masterprojekt.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 24**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **§ 25**

### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung wird durch die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät I der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden vom 15.01.2013 und des Senatsbeschlusses vom 28.01.2013, zu dem das Rektorat am 28.01.2013 Stellung genommen hat.

Dresden, den .....2013

Der Rektor  
der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden

Prof. Ekkehard Klemm

## Anlage

Bildung der Gesamtnote im weiterbildenden künstlerischen kooperierenden Masterstudiengang Musik

Zur Bildung der Gesamtnote im weiterbildenden künstlerischen kooperativen Masterstudiengang, Schwerpunkt Chorgesang, gehen die einzelnen Modulnoten mit folgender Gewichtung ein:

- Schwerpunktmodul 1: 30 %
- Schwerpunktmodul 2: 70 %